

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 53

Mittwoch, den 10. Juli

1929

Siebenundfiebzigster Jahrgang



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Persönliches.

Der Oberlandjäger Gruschka in Pumlow ist vom 28. Juni 1929 bis 28. Juli 1929 beurlaubt.

Die Vertretung übernimmt der Landjägermeister Mau in Siedkow.

Belgard, den 8. Juli 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Buslar, Herr Rittergutsbesitzer Bruns in Lutzig hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 8. Juli 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Ich bin bis zum 30. Juli beurlaubt und werde während dieser Zeit von Herrn Schulrat Elje in Belgard vertreten.

Schivelbein, den 6. Juli 1929.

Lucas.

Betrifft: Bestimmungen über Denkmalspflege und Denkmalschutz.

Die Ortsbehörden des Kreises bringe ich die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 17. April 1913, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 53 für 1926, in Erinnerung mit dem Hinweise, daß Provinzialkonservator von Pommern, Herr Regierungs- und Baurat z. D. Julius Kothe in Berlin-Charlottenburg, Bismarckstraße 62 ist.

Belgard, den 8. Juli 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Betrifft: Erteilung von Armutzeugnissen.

In Ergänzung meines Erlasses vom 25. Juli 1925 — III E 1566 — bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Justizminister folgendes:

Das Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts haben die zur Ausstellung zuständigen Behörden in Zukunft nur zu erteilen, wenn der Antragsteller den letzten Veranlagungsbescheid zur Einkommen- und Vermögenssteuer oder eine Bescheinigung des Finanzamts darüber vorlegt, daß, und aus welchem Grunde er zu beiden Steuern oder zu einer von ihnen nicht veranlagt ist. Soweit Lohn- und Gehaltsempfänger einen Veranlagungsbescheid zur Einkommensteuer nicht erhalten, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der Arbeitsvergütung zu erfordern. Die beigebrachten Urkunden gelten als Teile des Armutzeugnisses, sie müssen deshalb bei Stellung des Gesuchs um Bewilligung des Armenrechts dem Gericht mit vorgelegt werden. Der Herr Justizminister wird die Gerichte ersuchen, nach Prüfung des Armenrechtsgesuchs Veranlagungsbescheide von Amts wegen, sonstige Bescheinigungen unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift auf Antrag an den Gesuchsteller zurückzusenden.

In Spalte 3 des durch Erlaß vom 25. Juli 1925 vorgeschriebenen Bordrucks ist auf Seite 3 aufzunehmen, welche Urkunden vom Antragsteller vorgelegt sind.

Eine entsprechende Aenderung des Bordrucks wird veranlaßt. Die bisherigen Bordrucke können aufgebraucht werden. So lange sind die Antragsteller entsprechend zu belehren.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
III E 112/29.

Abdruck den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und eingehenden Beachtung.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehenden Erlaß sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 6. Juli 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Betrifft: Belehrung über die Tollwut.

Die Tollwut (Hundswut, Wasserscheu, Lyssa) entsteht nach dem Biß wutkranker Hunde, Katzen, Pferde, Rinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere enthalten und werden mit diesem durch Belecken wunder Hautstellen

oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage, in seltenen Fällen sechs und mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbedeckte Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden und Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserscheu). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schluck- und Atmungsmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlich schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tödlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Aetzen der Bißstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Sinegen besitzen wir in der sogenannten Pasteurschen Wutzimpfung ein Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung angewendet, in den weitaus meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhindert. Deshalb sollte sich jeder, der von einem tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere — es sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Ausnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung nimmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je frühzeitiger die Gebissenen dem Institut überwiesen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Köslin, den 11. März 1922.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. Juli 1929.

Der Landrat.

Merk dir zwei Wörtchen — einprägsam

Der Deutsche Rundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am Freitag, den 26. Juli 1929, nachmittags 14 Uhr im Hause des Gemeindevorstehers die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagd-Bezirks in der Feldmark des Gemeinde-Bezirks Buchhorst im Wege des öffentlichen Meistgebots auf einen 6jährigen Zeitraum und zwar vom 1. August 1929 bis 31. Juli 1935 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Buchhorst, den 9. Juli 1929.

Der Jagdvorsteher.

Molzahn, Gemeindevorsteher.

Zahlungsbefehle

sind vorrätig in:

Buchdruckerei Belgarder Zeitung
Gustav Johannsens Buchhandlung

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.